

2021

**Richtlinie zur Vergabe der
Brauchtumsmittel der Ortschaften
der Stadt Zörrbig**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

19.10.2021

Richtlinie

zur Vergabe der Brauchtumsmittel der Ortschaften der Stadt Zörbig

Mit Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Zörbig durch die jeweiligen Gebietsänderungsvereinbarungen gehören die Förderung und Pflege kultureller Traditionen, die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Institution sowie die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege zur Brauchtumspflege in den einzelnen Ortsteilen der Stadt Zörbig.

Die Vereinstätigkeit, die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und eine Veranstaltungsvielfalt sind ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens.

Die mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sollen dazu beitragen, dass insbesondere das kulturelle, sportliche und soziale Leben der Einwohner der Stadt Zörbig attraktiver gestaltet werden kann. Schwerpunkt soll dabei die gemeinschaftliche Arbeit der Akteure vor Ort sein. Die Ausreichung der Brauchtumsmittel ist damit ein wichtiger Baustein zur Erhaltung und Fortführung der Traditionen in den jeweiligen Ortschaften bzw. Ortsteilen.

Die finanziellen Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Zörbig. Diese erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausreichung der Brauchtumsmittel. Die Ausreichung erfolgt erst nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung. Über die Verwendung der Brauchtumsmittel entscheiden die Ortschaftsräte.

Daher hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 20.10.2021 (**Beschluss-Nr.: 2021-BV-117**) folgende

Richtlinie

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Antragsberechtigte

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Ortschaften der Stadt Zörbig.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a. Vereine,

- b. Organisationen,
- c. Stiftungen,
- d. Wohlfahrtsverbände, die im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 SGB XII eigenverantwortlich soziale Tätigkeiten wahrnehmen und die mit den Zielen der Stadt Zörbig übereinstimmen,
- e. Interessen- und Selbsthilfegruppen,
- f. Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Träger von Interessengruppen sowie
- g. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 3 (2), 12 (1), 74 und 75 SGB VIII und
- h. ehrenamtlich Tätige.

Parteien, politische Organisationen und politische Wähler- und Interessengruppen sind nicht antragsberechtigt.

(3) Vorrang haben:

- a. Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Stadt Zörbig in Anspruch nehmen,
- b. Projekte, die von anderer Stelle gefördert werden und von einer kommunalen Mitfinanzierung abhängig sind,
- c. Projekte, die von besonderem öffentlichen Interesse sind und
- d. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (4) Ohne förmlichen Antrag kann der Ortschaftsrat auch über die Vergabe von Brauchtmitteln zur eigenen Verwendung (im öffentlichen Interesse liegende einzelne Projekte der Mitglieder des Ortschaftsrats bzw. des Ortsbürgermeisters) oder zur Unterstützung bzw. Finanzierung von städtischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Vorhaben beschließen.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Zörbig in der jeweils gültigen Fassung sind Projekte im Bereich der öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 4 Satz 2 und 5 (1) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) zuwendungsfähig.

Hierzu zählen die

- a. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfwettbewerben,
 - b. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - c. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft oder
 - d. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Der Antragsteller muss seinen Sitz in der Stadt Zörbig haben oder in der Stadt Zörbig bzw. für sie tätig sein.
- (3) Die Gemeinnützigkeit des Vereins, sofern Vereine Antragsteller sind, muss anerkannt sein und mit der Antragstellung, einmal in drei Jahren, nachgewiesen werden. Gefördert wird der Verein als solcher. Eine Förderung einzelner Abteilungen ist nicht möglich. Der Verein muss für jedermann offen sein.
- (4) Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss stehen - in der Regel mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme / des Projektes.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen besteht nicht.
- (6) Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Zuwendungsmöglichkeiten Dritter sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
- (7) Förderfähige Kosten sind:
- a. Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen bis 150 EUR (netto),
 - b. Einzelkosten, für Anschaffung von Geräten und Möbeln unter Vorlage von drei Vergleichsangeboten,
 - c. Maßnahme- oder projektbezogene Kosten,
 - d. Honorare und Aufwandsentschädigungen,
 - e. Transport- und Beförderungskosten (anerkannt werden Kosten von Transportunternehmen oder Abrechnungen nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz),
 - f. Mieten und Pachten für Objekte und Gerätschaften, die sich nicht im Eigentum der Stadt Zörbig befinden,

- g. Gebühren und Kosten für Versicherung und Büroorganisation,
- h. Bäume und Sträucher,
- i. Betriebs- und Sachkostenzuschüsse sowie
- j. Maßnahmen der Städtepartnerschaft und traditionelle Veranstaltungen im Interesse der Ortschaft.

(8) Nicht förderfähig sind:

- a. Mieten und Nebenkosten für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Zörbig,
- b. Projekte, die überwiegend einen vereinsinternen Charakter haben (Vereinsversammlungen, gruppeninterne Feiern u.a.),
- c. kommerzielle Veranstaltungen,
- d. Vorhaben, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- e. Lebensmittel und Getränke (Ausnahmen bilden nichtkommerzielle Veranstaltungen, jedoch keine alkoholischen Getränke),
- f. Feuerwerke,
- g. Ausgaben für bauliche Investitionen nach kommunalem Haushaltsrecht,
- h. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
- i. Leasingkosten für Fahrzeuge,
- j. Personalausgaben,
- k. vereinsinterne Verwaltungskosten (z. B. Kontoführungsgebühren, Mahngebühren, Zinsen und Steuerberaterkosten) sowie
- l. Gastgeschenke (Ausnahmen bilden Städtepartnerschaftsveranstaltungen).

- (9) In begründeten Einzelfällen kann durch den jeweiligen Ortschaftsrat von der Regelförderung abgewichen werden, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen. Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Brauchtumsmittel, über die die Ortschaften selber verfügen wollen.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO.
- (2) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, welcher auf der Internetseite der Stadt Zörbig zu veröffentlichen ist, gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme und vor Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat zu stellen. Bewilligungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des laufenden Haushaltsjahres.
- (3) Antragsteller bei Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen ist der Vertretungsberechtigte des jeweiligen Vereins, Verbandes oder sonstigen Vereinigung. Anträge können jederzeit gestellt werden.
- (4) Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eigenmittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstige Zuwendungen (Spender oder Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über diese Zuwendungen noch nicht entschieden ist.
- (5) Die Anträge werden vom zuständigen Fachbereich registriert, geprüft und für die Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorbereitet. Über die Zuwendung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat. Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt die Stadt den entsprechenden Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.
- (6) Die Ausreichung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat.
- (7) Für denselben Zweck wird nur eine Zuwendung je Jahr bewilligt. Zuwendungen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Die Mittel müssen zwei Monate nach Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers verausgabt werden.
- (8) Änderungen des Verwendungszweckes, die Höhe der Finanzierung oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind der Stadt Zörbig unverzüglich anzuzeigen. Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszweckes entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen. Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Antragsteller den entsprechenden Vordruck.
- (2) Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller bis spätestens 28.02. des Folgejahres bei der Stadt Zörbig unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch eine nicht mit der Bewilligung der Brauchtumsmittel betrauten Person der Stadtverwaltung.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.
- (4) Änderungen des Verwendungszweckes, des Kosten- und Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind der Stadt Zörbig unverzüglich anzuzeigen. Derartige Anzeigen werden von der Stadt registriert und geprüft. Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszweckes, des Kosten- und Finanzierungsplanes und der sonstigen für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Landesrechnungshof sind in entsprechender Anwendung von § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

§ 5

Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- a. die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgte,
- b. der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte,
- c. die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden oder
- d. nachträglich eine Verringerung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung durch Dritte erfolgt ist.

§ 6

Veranstaltung zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

- (1) Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteiles liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die eine langjährige Tradition haben und auch neu entwickelte Veranstaltungsformate.
- (1) Für die Gewährung von Zuwendungen für derartige Veranstaltungen und Feste gelten die §§ 2 bis 5 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 7

Städtepartnerschaftsbeziehungen

- (1) Im Bereich der städtepartnerschaftlichen Beziehungen können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Zörbig Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat.
- (2) Vereinsaktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften sind nur förderfähig, wenn die Maßnahmen öffentlich zugänglich sind und nicht nur wenige Personen betreffen, also nicht vereinsinterne Maßnahmen sind.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, 20.10.2021


Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

